



Herbstlicher Gartenmarkt  
im Renaissance-Schloss Neugebäude  
1.-3. OKTOBER 2010

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich schriftlich durch das vom Veranstalter bereitgestellte Anmeldeformular, das rechtverbindlich zu unterfertigen ist. Der Aussteller unterwirft sich allen gewerberechtlichen, polizeilichen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften. Gerichtsstand ist Wien.
2. Es sind nur die im Anmeldeformular angegebenen Produkte zum Verkauf zulässig. Eine Untervermietung des Ausstellungsstandes ist nicht gestattet.
3. Der Vermieter stellt Strom und Wasser zentral zur Verfügung, die Weiterleitung zum Stand ist Sache des Mieters. Strom wird bei Bedarf pauschal mit Euro 40,- verrechnet.
4. Die Platzeinteilung bleibt dem Veranstalter überlassen. Der zugeteilte Platz ist am ersten Veranstaltungstag ab 8 Uhr beziehbar. Der Aufbau des Standes muss eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn abgeschlossen sein, auch das Nachfüllen des Standes muss jeweils eine Stunde vor Öffnung erfolgen. Der Platz ist am letzten Veranstaltungstag bis 21 Uhr vollständig aufgeräumt und im ursprünglichen Zustand an den Veranstalter zurückzugeben. Mit dem Standabbau darf nicht vor dem offiziellen Ende der Veranstaltung begonnen werden. Ersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter für Schäden, die dem Aussteller durch die Platzbenutzung entstehen werden ausgeschlossen.
5. Der Aussteller verpflichtet sich, seinen Verkaufsstand während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ständig geöffnet zu halten. Der Veranstalter ist berechtigt Änderungen am Stand zu verlangen, wenn er dies aus optischen Gründen für notwendig erachtet.
6. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden irgendwelcher Art, die den Ausstellern oder Dritten aufgrund der Platzbenutzung oder sonst wie, insbesondere durch höhere Gewalt (Sturm, Hagel etc.), Diebstahl oder Feuer entstehen. Der Aussteller hat für einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz zu sorgen. Das Gelände wird außerhalb der Öffnungszeiten versperrt.
7. Der Veranstalter kann die Ausstellung absagen, wenn eine geregelte Durchführung nicht möglich ist. Für diesen Fall erhält der Aussteller seine bereits bezahlte Miete zurück. Weitere Ansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen.
8. Alle Werberechte innerhalb des Veranstaltungsgeländes sind dem Veranstalter vorbehalten. Pro Stand ist nur ein Firmenschild zulässig. Bild- und Musikwiedergabe während der Veranstaltung bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters.